

Frühe Städte – viele Herren

Die Staufer und die Urbanisierung des Elsass

GABRIEL ZEILINGER

Für das mittelalterliche Elsass trifft in besonderer Weise die Erkenntnis zu, dass „die Stadtkultur unter den allgemeinen Bedingungen der Königs- und Adelherrschaft entsteht“¹. Die Staufer waren in jener Landschaft bekanntlich als Dynasten wie als römisch-deutsche Könige herrschaftlich stark präsent, dabei spielte auch und gerade die Vogtei über Reichsklöster sowie in Hochstiften und anderen kirchlichen Institutionen eine erhebliche, auch städtegeschichtlich relevante Rolle. Die Königs- und Reichsstädte des Elsass wurden und werden auch deshalb nicht selten als „Stauferstädte“² bezeichnet, obwohl die herrschaftliche Situation an den jeweiligen Orten meist vielgestaltig und eine staufische Dominanz, wenn überhaupt, dann nur vorübergehend gegeben war. Denn die staufische Herrschaft im Elsass war zwar über größere Teile des 12. Jahrhunderts wenig angefochten, danach – und damit in der ersten Hauptphase der Urbanisierung dieser Landschaft – aber eigentlich nur zwischen 1212 und 1236 beziehungsweise 1246 einigermaßen gesichert, weil die Thronstreitigkeiten und das regionale Ringen mit den Bischöfen von Straßburg und Teilen des Adels sie begrenzten.³

-
- 1 Dietmar WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, München 2001, S. 98. – Dieser Beitrag stellt einen Teilaspekt der Habilitationsschrift des Verfassers vor: Gabriel ZEILINGER, *Verhandelte Stadt. Herrschaft und Gemeinde in der frühen Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis 14. Jahrhundert*, Habil.-schr. Kiel 2013 [erscheint voraussichtlich 2017 in der Reihe „Mittelalter-Forschungen“]. Die Anmerkungen werden daher an dieser Stelle knapp gehalten.
 - 2 Sei es aus vermeintlichen typologischen Gründen, wogegen bereits Berent SCHWINKERÖPER, *Die Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen*, in: *Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer*, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Stadt in der Geschichte 6), Sigmaringen 1980, S. 95–172, überzeugend argumentiert hat, sei es aus der Entstehungsgeschichte heraus, vgl. etwa den Sammelband: *Staufische Stadtgründungen am Oberrhein*, hg. von Eugen REINHARD und Peter RÜCKERT (Oberrheinische Studien 15), Sigmaringen 1998.
 - 3 Dazu in jüngerer Zeit im Überblick u. a.: Eduard HLAWITSCHKA, *Zu den Grundlagen der staufischen Stellung im Elsaß. Die Herkunft Hildegards von Schlettstadt*, in: *Sitzungsberichte der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste, Geisteswissenschaftliche Klasse* 9 (1991), S. 31–102; Jean-Yves MARIOTTE, *Les Staufes en Alsace en XII^e siècle d'après leurs diplomes*, in: *Revue d'Alsace* 119 (1993), S. 43–74; Thomas SEILER, *Die frühstaufische Territorialpolitik im Elsaß*, Hamburg 1995; sowie nun – kompakt und konzis – die Überblicke von Bernhard METZ in: Thomas BILLER und Bernhard METZ, *Die Burgen des Elsaß. Architektur und Geschichte*, München 1995–2007, hierfür Bd. 2, S. 19–32; Bd. 3, S. 11–16.

Die stadtgeschichtlich auch längerfristig stichhaltige Ausnahme von diesem Befund stellt Hagenau dar, das staufische Prestigezentrum im Unterelsass, dessen frühe Entwicklung hier zu Beginn als Folie des Möglichen (nicht nur) staufischer Orts- beziehungsweise Stadtherrschaft in der Region lediglich knapp skizziert werden soll (I.). Die Suggestivität der Begriffe „Städtegründung“, „Städtepolitik“ und „Staufstadt“⁴ wird sodann vor allem an den Beispielen Colmar (II.) und Mülhausen (III.) problematisiert, wo eine besonders große Dynamik von zunehmenden und abnehmenden Zugriffsmöglichkeiten der Staufer, beziehungsweise ihrer Leute im Land, bei der Interaktion mit den anderen Herren sowie mit den Ortsgemeinden zu verzeichnen ist. Schließlich wird (IV.) noch ein wiederum kurzer Blick auf Kaysersberg geworfen. Bei all dem ist freilich zu bedenken, dass es neben – und zeitlich gesehen vor – den Städten mit Burgen, Pfalzen oder Klöstern durchaus auch andere wichtige „Kristallisationspunkte“⁵ der staufischen Haus- und Reichsherrschaft gab, die im vorliegenden Band zum Teil eigens behandelt werden. Damit ist auch bereits die Frage (nicht nur) herrschaftlicher Raumbildung und -prägung berührt,⁶ die hier insbesondere hinsichtlich der zu beobachtenden Interaktionsprozesse durchgehend Berücksichtigung finden soll.

I.

Es ist zunächst hervorzuheben, dass Hagenau die einzige Stadt im Elsass war, die allein auf altem und unveräußertem staufischen Allodialbesitz entstand.⁷ Über seine salische Mutter und deren Mitgift beziehungsweise Erbe waren zwei Drittel des „Heili-

4 Vgl. dazu, auch für das Elsass, Gabriel ZEILINGER, *Zwischen familia und coniuratio*. Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert, in: Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters, hg. von Gerhard LUBICH (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 34), Wien u. a. 2013, S. 103–118.

5 Thomas ZOTZ, *Der Südwesten des Reiches auf dem Weg zur staufischen Königslandschaft*, in: Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen, hg. von Caspar EHLERS, Göttingen 2002, S. 85–105, Zitat S. 91.

6 Für den Oberrhein siehe zuletzt v. a. den Band: *Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter*, hg. von Peter KURMANN und Thomas ZOTZ (Vorträge und Forschungen 68), Ostfildern 2008; sowie ZEILINGER (wie Anm. 1), Kapitel B. Der Begriff bzw. das Problem der „Städtelandschaft“ wird hier hingegen nicht neuerlich aufgerollt, siehe dazu – neben den vorgenannten Titeln – auch Gabriel ZEILINGER, *Städte in der Landschaft – Städtelandschaft(en)? Thesen zu einer Geschichte der Urbanisierung des mittelalterlichen Elsass*, in: *Neue Forschungen zur elsässischen Geschichte im Mittelalter*, hg. von Laurence BUCHHOLZER u. a. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 56), Freiburg i. Br./München 2012, S. 119–130.

7 Die Studie von Bernhard METZ, *Hagenau als staufische Stadtgründung*, in: REINHARD/RÜCKERT (Hg.) (wie Anm. 2), S. 213–234, behandelt die Geschichte Hagenaus in staufischer Zeit so gründlich und umsichtig, dass Hagenau für diese Zeit als vergleichsweise gut erforscht gelten kann, vgl. die Forschungsgeschichte ebd., S. 213 f. und passim. Siehe außerdem u. a. André-Marcel BURG, *Hagenau et la dynastie des Hohenstaufen 1*, in: *Études hagenoviennes* N. S. 5 (1965/70), S. 29–78; Ferdinand OPLL, *Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190)* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 6), Wien u. a. 1986, bes. S. 83–89; und zur Stadtarchäologie nun den Überblick von Richard NILLES und Bernhard METZ, *Hagenau (Bas-Rhin)*, in: *Archéologie des enceintes urbaines et de leurs abords*

gen Forstes“ schon in der Hand des so sagenhaften Burgenbauers Herzog Friedrichs II., als jener 1143 auch noch das letzte Drittel desselben erringen konnte. In jenem Jahr ließ Friedrich – nach einer ersten Urkundenausstellung in Hagenau im Jahr zuvor – auf seinem Eigengut eine Kirche errichten, die durch ein Privileg seines königlichen Bruders sogleich zur Pfarrkirche erhoben wurde.⁸ Es wird weithin angenommen, dass zu jener Zeit bereits eine Burg, die spätere Pfalz, am Ort bestand. Erhärtet wird diese Vermutung durch das – zumal für das Elsass – sehr frühe und vergleichsweise detaillierte „Stadtrecht“ für Hagenau, das Friedrich Barbarossa am 15. Juni 1164 erließ.⁹ In seiner Bestätigung und Erweiterung der Rechtsverhältnisse in der *villa, que dicitur Hagenowe*, nahm der Kaiser ausdrücklich Bezug auf die Vorleistungen seines Vaters. In unserem Zusammenhang interessieren weniger der Versuch, im überlieferten Privileg die herzoglichen Textschichten kenntlich zu machen, oder die parallele Verwendung von *villa, locus* oder *civitas* für die Bezeichnung des Orts, die wohl unterschiedliche topographische Teile oder rechtlich-soziale Aspekte der werdenden Stadt ansprechen sollten.¹⁰ Vielmehr interessieren in aller Kürze die rechtlich-sozialen Verhältnisse: Das politische und soziale Gefüge der Stadt nach dem Privileg von 1164 war ein eindeutig herrschaftlich dominiertes. Der als höchstrangiger Vertreter der Herrschaft über alle Vorgänge wachende *iudex* steht als Person geradezu für diese Dominanz, die neben anderen Berufsgruppen erwähnten Bäcker werden bezeichnenderweise als herrschaftlich eingesetztes Amt und jedenfalls in der Sicht der ausstellenden Kanzlei nicht zuvorderst als Bruderschaft angesprochen. Zudem wird über keine grundsätzliche Befreiung der Bewohnerschaft, sondern nur über bestimmte Befreiungen, vor allem von Dienst- und Zinspflichten, verfügt. Der bereits deutlicher genossenschaftlichen Verfasstheit etwa des zähringischen Freiburg i. Br. hinkte Hagenau damit wohl hinterher.¹¹ Freilich ist hervorzuheben, dass die Kaiserurkunde fast das einzige zeitgenössische Zeugnis über die inneren Verhältnisse Hagenaus im 12. Jahrhundert ist, wodurch ihr exzeptioneller Charakter nicht gemindert wird – zumal das

en Lorraine et en Alsace (XII^e–XV^e siècle), hg. von Yves HENIGFELD und Amaury MASQUILIER (Revue Archéologique de l'Est, Ergänzungsbd. 26), Dijon 2008, S. 305–320.

- 8 METZ (wie Anm. 7), S. 217f.; SEILER (wie Anm. 3), S. 121–134; Médard BARTH, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter (Études générales publ. sous les auspices de la Société d'Histoire de l'Église d'Alsace, N. S. 4 = Archives de l'Église d'Alsace 27 = N.S. 11) [ND Brüssel 1980], Sp. 484.
- 9 MGH DD F I 447, S. 346–349. Dazu u. a. METZ (wie Anm. 7), S. 219, 227–230, mit Einordnung der älteren Bearbeitungen, sowie die in den beiden voranstehenden Anmerkungen genannten Werke.
- 10 Zuletzt METZ (wie Anm. 7), S. 219, 227–230; SEILER (wie Anm. 3), S. 181–186; beide mit (kritischem) Bezug u. a. zu Büttners Versuch der Textsortierung, vgl. Heinrich BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957), S. 63–88, hier S. 75–80.
- 11 Mit diesem Vergleich schon BÜTTNER (wie Anm. 10); Horst RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4), Köln/Graz 1966, S. 77f.; aus der reichen Literatur zur Frühgeschichte Freiburgs im Breisgau sei hier Mathias KÄLBLE, Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 33), Freiburg i. Br. 2001, hervorgehoben.

Hagenauer „Stadtrecht“ in den folgenden Jahrhunderten zum Vorbild für die meisten unterelsässischen Stadtrechtsverleihungen wurde.¹² Die erkennbare genossenschaftliche Formierung hin zu einer Gemeinde, die festere Ausbildung einer Führungsgruppe und die sukzessive Ausgestaltung der städtischen Institutionen vollzog sich ausweislich der noch raren Quellen auch in Hagenau im Verlauf des 13. Jahrhunderts, vornehmlich jedoch in nachstaufiger Zeit.¹³ Die offenbar schon 1164 recht differenzierte funktionale Ausstattung steht dazu nicht im Widerspruch, sondern spiegelt wohl das Bedürfnis und Interesse von Herrschaft und Hof wider.¹⁴ Neben den verschiedenen Gewerben werden im Privileg jenes Jahres ein Markt und der Marktzoll, ein Hospital und der Stadtbezirk (*ambitus ville*) erwähnt. Unter Friedrich I. wurde Hagenau geradezu zur regionalen „Vorzugspfalz“¹⁵ und entsprechend repräsentativ gehalten, was die Ausstattung insbesondere mit administrativen und wirtschaftlichen Zentralfunktionen naheliegenderweise befördern musste. Auch Barbarossas Söhne hielten sich mehrfach in Hagenau auf, unter Friedrich II. und Heinrich (VII.) war die Pfalz sogar die am häufigsten aufgesuchte nördlich der Alpen; dies gilt kaum überraschend auch noch für Rudolf von Habsburg.¹⁶ Dass die königlichen Schultheißen am Ort, allen voran Wölfelin von Hagenau, zunehmend überlokale und regionale Befugnisse und Aufgaben erhielten und schließlich die Landvogtei im Elsass in Hagenau eingerichtet wurde, hat wohl nicht zuletzt darin seinen Grund.¹⁷

-
- 12 Siehe François J. HIMLY, *Atlas des villes médiévales d’Alsace* (Publications de la Fédération des Sociétés d’Histoire et d’Archéologie d’Alsace 6), Nancy 1970, S. 34; Hans THIEME, *Staufische Stadtrechte im Elsaß*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 58 (1938), S. 654–673.
- 13 Nach Emil SCHRIEDER, *Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau i. E. im Mittelalter (bis 1400)*, Freiburg i. Br. 1909, bedürfte es längst einer monographischen Neubearbeitung der nachstaufigen Zeit.
- 14 Vgl. etwa Gerhard BAAKEN, *Pfalz und Stadt*, in: *Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer*, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (*Stadt in der Geschichte* 6), Sigmaringen 1980, S. 28–48; Thomas ZOTZ, *Die mittelalterliche Königspfalz. Erscheinungsformen und Funktionen*, in: *Staufische Pfalzen*, hg. von Karl-Heinz RUESS (*Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst* 14), Göppingen 1994, S. 9–24; für Hagenau speziell auch Jan Ulrich KEUPP, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 48), Stuttgart 2002, S. 357, 369.
- 15 Heinz STOOB, *Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen*, in: *Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag*, hg. von Otto BRUNNER u. a., 2 Bde., Wiesbaden 1965, Bd. II, S. 423–451, Zitat S. 438. Die gewerbliche und sakraltopographische Ausdifferenzierung im Überblick bei Bernhard METZ, *Essai sur la hiérarchie des villes médiévales d’Alsace (1200–1350)*, in: *Revue d’Alsace* 128 (2002), S. 47–100 [im Folgenden: *Essai I*]; 2^e partie, in: *Revue d’Alsace* 134 (2008), S. 129–167 [im Folgenden: *Essai II*], hier: *Essai I*, S. 87–92.
- 16 Thomas ZOTZ, *Herrschaft und Repräsentation des reisenden Königs vor Ort. Zur Geschichte und Erforschung der Pfalzen im Südwesten des Reiches (9.–13. Jahrhundert)*, in: *Netzwerk Landesgeschichte. Gedenkschrift für Sönke Lorenz*, hg. von Dieter R. BAUER u. a., Ostfildern 2013, S. 31–54, bes. S. 51f.; Thomas Michael MARTIN, *Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert*, in: *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert*, hg. von Joseph FLECKENSTEIN (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte* 51), Göttingen 1977, S. 277–301, hier S. 279, 290f.
- 17 METZ (wie Anm. 7), S. 230f.; Joseph BECKER, *Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich. 1273–1648*, Straßburg 1905, S. 241–244.

II.

Zu Colmar: Am Anfang der nicht unbedingt vorgezeichneten Entwicklung zur größten und politisch bedeutendsten Stadt im spätmittelalterlichen Oberelsass standen ein königlicher *fiscus* des Frühmittelalters und in der Nachfolge dessen mehrere grundherrliche Höfe verschiedener auswärtiger geistlicher Institutionen, namentlich der Konstanzer Dompropstei sowie der Abteien Peterlingen und Münster. Diese Siedlungsplätze wuchsen – archäologisch belegt – im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts allmählich aufeinander zu.¹⁸ Damit war eine etwas andere Ausgangssituation als etwa in Hagenau oder Schlettstadt¹⁹ gegeben. Die Dokumente über die frühe Phase der Colmarer Stadtwerdung und der Gemeindebildung zwischen Herrschaft und Genossenschaft ergeben ein zwar wenig detailreiches, aber doch einigermaßen klares Bild: Durch die Vogtei weltlicher Großer über die Höfe rückte der als Markt- und Umschlagplatz und somit in seiner Bewohnerzahl wachsende Ort bis um 1200 zunehmend in das herrschaftliche Interessensfeld der Dagsburger, der Staufer und anderer. Diese markierten ihre Position am Ort mit eigenen Dienstleuten, die dann gewissermaßen als „erste“ Colmarer in den Quellen erscheinen. Denn unter den vor und nach 1200 in Colmar wirkenden, meist noch nicht namentlich bezeichneten *ministri, custodes, milites, ministeriales* und *officiales* verschiedener Herren waren es aller Wahrscheinlichkeit nach diejenigen der hochadligen Vögte, ab 1212 vor allem der Staufer, welche aus der in ihren herrschaftlichen Zuordnungen partikularen, wiewohl durch Nachbarschaft verbundenen Bewohnerschaft Colmars die *Columbarienses burgenses* formierten und nach außen vertraten, wenn nicht gar für eigene Zwecke in Anspruch nahmen. Sie erscheinen ab diesem Jahr in gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Akteure gegenüber den Ortsherren.²⁰

Aus diesen frühen Dokumenten lässt sich ein durchaus agonaler begrifflicher Schlagabtausch zwischen der seit 1214 auch in Teilen namentlich fassbaren vor- oder frühstädtischen Führungsgruppe und insbesondere den Grundherren über den rechtlichen Charakter des Ortes und seiner Bewohner annehmen. Dass der Peterlinger Propst in seiner Bestätigungsurkunde für eine Allmendveräußerung von 1212 nicht eine *universitas* oder *communitas*, sondern „nur“ *burgenses* als Verkäufer ansprach, heißt nicht, dass es eine Frühform von Gemeinde noch nicht gab, vielleicht aber, dass er jene als Korporation nicht anerkannte. In einer weiteren Allmendtransaktion im Jahr 1214 bezeichnete sich diese dann selbst als *communitas* und setzte im doppelten

18 Dazu und zum Folgenden u. a. METZ, Essai I (wie Anm. 15), S. 68–73; Christian WILSDORF, Comment Colmar devint ville (8^e–13^e siècles), in: Histoire de Colmar, hg. von Georges LIVET, Toulouse 1983, S. 29–52; die (bereits älteren) Ergebnisse der Stadtarchäologie bei Pierre BRUNEL, La formation urbaine de Colmar à l'épreuve de l'archéologie, in: Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Colmar 30 (1982), S. 17–27.

19 Der Fall Schlettstadts, wo sich ein ebenfalls hochinteressantes Interaktionsfeld zwischen staufischer Stifterfamilie bzw. Königtum, dem Priorat St. Fides sowie den Herrschaftsvertretern und den Bewohnern entwickelte, kann hier nicht eigens behandelt werden; dazu eingehend ZEILINGER (wie Anm. 1).

20 Die älteren Monographien von Andreas HUND, Colmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt, Straßburg 1899, und Pierre-Yves PLAYOUST, Aspects de la vie urbaine à Colmar au XIII^e et XIV^e siècles, Paris 1961, sind weiterhin wichtig. Die Ergebnisse der Neubetrachtung durch ZEILINGER (wie Anm. 1) werden hier zusammengefasst dargelegt.

Sinne zur Bekräftigung ein Siegel sogar mit *civium*-Umschrift darunter.²¹ Die beiden physischen und rechtlichen Kristallisationsorte, aber auch die rechtlichen Vehikel dieser Gemeinschaft waren (auch hier) die Allmende und der Kirchhof. Dass die frühe Gemeinde in diesen Jahren die Allmende trotz der eigentlich noch gegebenen Zuordnung zu den verschiedenen Hofrechtsverbänden offenbar gemeinschaftlich verwaltete und zum Teil veräußern konnte, unter anderem um aus dem Gewinn die Befestigung des Kirchhofs sozusagen als „Gemeindeburg“, jedenfalls aber als Gemeinschaftsbau zu bezahlen, zeigt den beginnenden Entzug der Ortsherrschaft an.²² 1226 fand ein Schiedsrichtergremium dann ein *compromissum* zwischen der *communitas* Colmars, die nunmehr eine *civitas* zu sein erklärte, und dem Peterlinger Propst über die strittigen Rechte am Ort, nach welchem letzterer im Wesentlichen ausgezahlt wurde.²³ Dieser Vertrag sagt durch die Konflikte um Allmende, Gerichtsherrschaft und Zoll viel mehr über das frühe Colmar aus als die bloße Ersterwähnung von Markt und Tuchhalle, die Verschreibungsziele der kommunalen Ablösesumme für den Propst. Die zu verzeichnende sukzessive Verdrängung der Grundherren aus dem „öffentlichen“ Raum Colmars, gerade aus der Gerichtsbarkeit – „l’essentiel du pouvoir“²⁴ –, heißt aber auch hier nicht, dass diese als Herren in und um die Stadt bedeutungslos wurden. Ihre obschon teils geminderten Rechte bestanden unter anderem im Umland fort und waren das ganze Spätmittelalter hindurch Gegenstand von weiteren Konfliktlagen und Aushandlungen.²⁵

Doch geschahen die Formierung der Gemeinde und die partielle Ablösung der geistlichen Ortsherren seit den 1210er Jahren eben nicht unter rein oder nur vorrangig kommunalen Vorzeichen. Sie wurden möglich durch das verstärkte staufische Engagement besonders seit der Durchsetzung Friedrichs II. im nordalpinen Reich und durch die Erfolge seiner Leute in der Region, die sich nicht allein in Colmar zuvorderst an Vogtei und Gerichtsbarkeit sowie an der ersten umfassenderen Ummauerung, aber eben auch an weiteren herrschaftlichen Stützpunkten im Umland ablesen lassen.²⁶ Dabei hatten die lokalen wie regionalen Vertreter der späten Stauferherrscher, zu denen neben den Schultheißen auch etliche, wenn nicht die meisten Mitglieder der frühen Führungsriege gehörten, eben oftmals zwei Standbeine – eines in der Herrschaft und der Herrschaftsteilhabe, auch über die Stadtmauern hinweg, und eines in der Gemeinde, wiewohl vor allem anfangs die Orientierung auch und gerade der *consules* hin

21 Paul Willem FINSTERWALDER (Bearb.), Colmarer Stadtrechte (Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte III), Heidelberg 1938, Nr. 18–19, S. 19–21.

22 So bereits HUND (wie Anm. 20), S. 70–78; PLAYOUST (wie Anm. 20), S. 9, 203 und öfter, der hierfür treffend von „passage du gouvernement/du pouvoir“ spricht.

23 FINSTERWALDER (wie Anm. 21), Nr. 25, S. 28–30.

24 PLAYOUST (wie Anm. 20), S. 199.

25 HUND (wie Anm. 20), S. 33–35; Eugen WALDNER, Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgegend, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 48 (1894), S. 261–273.

26 Außer der in Anmerkung 3 genannten Literatur hierzu auch Frank LEGL, Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 31), Saarbrücken 1998, bes. S. 530–535; sowie Jean-Yves MARIOTTE, Les Staufer et l’avouerie du Val-Saint-Grégoire, in: Archiv für Diplomatik 38 (1992), S. 135–143.

zum Herrscher und Stadtherrn als stark angenommen werden kann. „Gemeinde“ war auch in Colmar oft genug Vielfalt in nur vermeintlicher Einheit.

Hinsichtlich der Stellung der Gemeinde gegenüber den Staufern ist zu akzentuieren, dass diese die Gemeinde als Ganzes kaum einmal adressiert oder gar ausdrücklich anerkannt haben, sondern vornehmlich deren Führungsgruppe, den Rat und damit gewissermaßen „ihre“ Leute am Ort. Auch liegt keine staufische Stadterhebung im eigentlichen Sinne vor, sondern eine nur nachfolgend erschließbare, sukzessive rechtliche Ausstattung und Absicherung.²⁷ Nicht nur wegen der relativen Kürze der eindeutigen staufischen Suprematie am Ort ist die Beschreibung als genuine „Staufersstadt“ für Colmar mithin fragwürdig. Auffällig ist hingegen die weitgehende Stabilität in den Führungsgruppen von 1214 bis in die Regierungszeit des ohnehin an staufische Herrschaftskonzepte anschließenden Rudolf von Habsburg hinein.²⁸ Von den danach waltenden, nicht selten gewalttätigen Verwerfungen in Colmar kann hier nicht mehr gehandelt werden. Etwa in den Texten der Colmarer Dominikanerchronistik²⁹ sehen wir die Stadt noch profilierter als in der diplomatischen Überlieferung als ein höchst aufgeladenes, ausgesprochen multipolares Aktionsfeld, das Stadtherr(en), deren jeweilige Gegner, lokale wie regionale Herrschaftsvertreter und politische Anhänger, die jeweilige Opposition inner- und außerhalb des Stadtadels, sonstige Bürger und Bewohner sowie andere Gruppen aufwies, zu denen sicherlich die Welt- und Ordenskleriker zu zählen sind. Dieses Aktionsfeld reichte mithin weit über die in diesem Sinne ziemlich permeable Stadtmauer hinaus.

III.

Etwas anders stellt sich die Situation in Mülhausen dar: Dort sind die staufischen Besitzungen, Interessen und Tätigkeiten am Ort bis in die 1220er Jahre hinein noch schwächer belegt als in Colmar. Die von der älteren Forschung getätigten Schlüsse erweisen sich daher zum Teil als etwas gewagt. Doch lässt sich einigermaßen plausibel annehmen, dass die Vogtei über den beträchtlichen Straßburger Besitz am Platz bereits im 12. Jahrhundert den Staufern übertragen war. Im Zuge der Konflikte zwischen dem Bischof von Straßburg als zunehmend starkem Mann auch im Oberelsass und Philipp

27 Die etwa von Hella FEIN, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt 23), Frankfurt a. M. 1939, S. 25, für die 1210er und 1220er Jahre ausgemachte „Stadterhebung Colmars“ ist als Ausdeutung der Überlieferung eben ein Konstrukt.

28 Dazu auch Franz-Reiner ERKENS, Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung. Das Königtum Rudolfs von Habsburg, in: Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hg. von Egon BOSHOFF und DEMS., Köln 1993, S. 33–58.

29 Siehe u. a. Erich KLEINSCHMIDT, Die Colmarer Dominikaner-Geschichtsschreibung im 13. und 14. Jahrhundert. Neue Handschriftenfunde und Forschungen zur Überlieferungsgeschichte, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 28 (1972), S. 371–496; Annette KEHNEL, Rudolf von Habsburg im Geschichtswerk der Colmarer Dominikaner, in: Studia Monastica. Beiträge zum klösterlichen Leben im christlichen Abendland während des Mittelalters, hg. von Reinhardt BUTZ und Jörg OBERSTE (Vita regularis 22), Münster 2004, S. 211–234.

von Schwaben wurden die staufischen Vogtei-Rechte aufgegeben oder eingezogen. Friedrich II. und seine Leute im Land beanspruchten diese jedoch nach 1215 wieder.³⁰

Aus dieser Situation stammen mehrere sehr interessante Stücke, die – wie so oft – der Forschung bislang vorrangig zur Entnahme von Erstnennungen beziehungsweise Begriffen dienten. Hier kann nur knapp auf das erste dieser Dokumente eingegangen werden, das einen Streit zwischen den beiden Ortsherren behandelt, der einmal nicht mit der Klinge ausgefochten, sondern einem Schiedsrichter-Triumvirat aus den Äbten von Murbach und von Neuburg (bei Hagenau) sowie dem Grafen Sigbert von Wörth zur Schlichtung übertragen wurde. In einem 1221 erzielten Akkord bestimmten die drei – wohl kaum ohne vorherige Abstimmung mit den Parteien –, dass Mülhausen neben anderen *villae* (!) mit allen Zugehörungen Besitz der Straßburger Kirche sei, mit Ausnahme der als staufische Allode reklamierten (!) Besitztitel.³¹ Die eigentliche Besonderheit dieses Dokuments liegt aber in dem folgenden *Declaramus etiam* der Richter: Der Straßburger Kirche seien nämlich alle Dienst- und Lehnsleute zu „restituieren“ und auf das bischöfliche Gericht allein zu verpflichten, welche Freiheitsschenkung des Kaisers auch bestehen möge. Ausgenommen werden davon nur diejenigen Dienst- und Lehnsleute in den betreffenden Orten, die dort *residentiam continuam* [...] *more civium* hätten und behalten wollten. Diese dürften nämlich an ihrem jeweils gewählten Ort verbleiben, solange sie die Dienste und Schuldigkeiten gegenüber dem Bischof leisteten. Keiner unter ihnen (oder auch irgendein anderer) dürfe freilich gegen den Willen des Bischofs zum Bürger oder Beisassen einer *villa*, eines *burgus* oder einer *civitas* des Kaisers aufgenommen werden.

Was hier vermutlich auf Drängen der bischöflichen Seite auch gegen eine vermeintliche kaiserliche Förderung von Städten oder – je nach Standpunkt – Einmischung in sich zu Städten entwickelnden Orten entschieden wurde, zeigt in frappierender Weise sozialen, aber auch politischen Wandel in dieser Region an: Denn es wird darin durch die beteiligten Herren im Umkehrschluss attestiert, dass wohl nicht wenige Ministerialen dem Bischof und der Kathedralstadt Straßburg den Rücken gekehrt, sich in anderen Orten – sogar *villae*, *burgi* und *civitates* wurden unterschieden – niedergelassen hatten und dort eben *more civium* lebten. Diese Beschreibung des Übergangs von der für jene Leute zum Teil noch formal unfreien, hochkirchlich-höfischen Lebenswelt in eine partiell neue, freiere – denn in dieser leisteten sie offensichtlich kaum noch oder keine Dienste für ihren Herrn mehr – kann durchaus einen ähnlichen sozial- und

30 Große Verdienste um die Erforschung der Frühgeschichte Mülhausens hat Marcel Moeder mit vielen Arbeiten erworben, hier seien nur erwähnt: Marcel MOEDER, *La Genèse d'une ville impériale. Études sur l'Histoire de Mulhouse aux XII^e au XIII^e siècles*, in: *Bulletin du Musée Historique de Mulhouse* 52 (1932), S. 7–66; 53 (1933), S. 9–66; 54 (1934), S. 23–90; 55 (1935/36), S. 19–76; 56 (1936/37), S. 11–69; DERS., *Les institutions de Mulhouse au Moyen Âge* (Publications de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes 6), Straßburg/Paris 1951. In jüngerer Zeit hingegen v. a. Odile KAMMERER, *Réseaux de villes et conscience urbaine dans l'Oberrhein (milieu XIII^e siècle – milieu XIV^e siècle)*, in: *Francia* 25/1 (1998), S. 123–176; DIES., *Urbanisme à Mulhouse au Moyen Âge et aux temps modernes*, in: *Annuaire historique de Mulhouse* 20 (2009), S. 99–102 – um nur zwei Arbeiten hervorzuheben. Außerdem auch hier wichtig: METZ, *Essai II* (wie Anm. 15), S. 141–146.

31 Eduard WINKELMANN (Bearb.), *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, Innsbruck 1880–1885* [ND Aalen 1964], hier Bd. 1, Nr. 603, S. 482–484.

stadtgeschichtlichen Bedeutungsrang beanspruchen wie Ottos von Freising berühmtes Diktum „Denn sie lieben die Freiheit so sehr“ über die oberitalienischen Kommunalen ein gutes Jahrhundert zuvor.³²

Dass dieses und darauf folgende Abkommen der Fürsten noch ohne (korporative) Einbeziehung der Mülhausener Einwohnerschaft geschlossen wurden, ist vielleicht auf den Status der Herren am Ort zurückzuführen: Anders als in Colmar waren es eben nicht die Vertreter von Außenstellen kirchlicher Institutionen, sondern die Funktionsträger der beiden größten Mächte in der Region, die das Terrain beanspruchten. Die Gemeinde und ihre Führungselite traten 1236 bezeichnenderweise in dem Moment auf den Plan, beziehungsweise als Ausstellerin in die Überlieferung ein, als – wiewohl durch königliche Schenkung – mit den Deutschordensrittern eine dritte Kraft den weiteren Stadtraum zu besetzen suchte. Obwohl dies letztlich nicht abgewendet, sondern für die Gemeinde nur zu Geld gemacht werden konnte, war die in Rede stehende Mühle auf ursprünglich der Allmende zugeordnetem Grund doch ein neuralgischer Punkt für die Gemeinde und sie erklärt die mittels einer Vollversammlung in der Kirche inszeniertermaßen heftige Reaktion der Gemeinde.³³

Mülhausen weist ebenfalls lange Jahrzehnte eine Führungsschicht mit dezidiert ministerialischem bis altadligem Herkommen auf, die den Schultheißen bemerkenswert oft aus ihren eigenen Reihen stellte und später wenig Einflussnahme des Landvogts in die Stadt hinein zuließ. Ihre Beziehungs- und Kommunikationslinien waren am Oberrhein und sogar darüber hinaus dicht gelegt.³⁴ Das auch daraus resultierende Selbstbewusstsein der Führungsgruppe manifestierte sich in den schweren politischen, kirchenrechtlichen und sogar militärischen Auseinandersetzungen zwischen 1261 und 1271, in denen die Stadt beziehungsweise ihre Elite es sich geradezu herausnahm, sich gegen den Straßburger Bischof (und die Kurie) gewissermaßen selbst einen Stadtherrn, nämlich Rudolf von Habsburg, zu nehmen. Die Ablehnung einer erneuerten Stadtherrschaft des Bischofs von Straßburg lag allem Anschein nach in alter Staufertreue, neuer Habsburgernähe und dem Interesse an möglichst großer Autonomie begründet.

IV.

Schließlich noch ein kurzer Blick nach Kaysersberg entlang der Frage: Kaysersberg – eine Burg, eine Stadt, ein Programm? Gerade weil Kaysersberg als staufischer Zentralort, als Königs- und später Reichsstadt bis auf wenige Vorfälle herrschaftlich unumstritten war, dementsprechend wenige Konflikte und daraus entspringende Quellen

32 Vgl. das Meisterwerk zum Thema von Knut SCHULZ, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1995.

33 Cartulaire de Mulhouse, hg. von Xavier MOSSMANN, 6 Bde., Straßburg 1883–1890, hier Bd. 1, Nr. 9, S. 5f.

34 Marcel MOEDER, Le patriciat de Mulhouse du XIII^e au XV^e siècle, in: La Bourgeoisie alsacienne. Études d'histoire sociale, hg. von Jean SCHLUMBERGER (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est 5), Straßburg 1954, S. 35–48; DERS., Les Relations de Mulhouse avec le Bailli provincial d'Alsace au Moyen Âge, in: Bulletin de la Société d'Histoire et de Sciences Naturelles de Mulhouse 4 (1937), S. 15–21; KAMMERER (wie Anm. 30).

aufweist und damit eine Sonderrolle unter den staufisch beeinflussten Städten des Oberelsass einnimmt, bietet es sich an, im Verbund mit Kaysersberg über mögliche Herrschafts- und Raumkonzepte der Staufer in Bezug auf das Oberelsass und seine Städte nachzudenken.

Laut einer am 1. Mai 1227 in Hagenau ausgefertigten Urkunde³⁵ erwarb König Heinrich (VII.) von Walther und Konrad von Horburg sowie von Anselm und Ulrich von Rappoltstein für 250 Mark alle Rechte, *in castro Keisersperg et in suburbio circa idem castrum*, das 40 Ritter fassen könne – pikanterweise mit der Auflage, dort keine mit Freiheit begabte Stadt (*civitas!*) entstehen zu lassen und keine Leute der genannten Herren mehr aufzunehmen. Diese Bestimmungen sind wiederum bemerkenswerte Momentaufnahmen personenrechtlich-sozialer Dynamik und der Furcht der Herren vor eben dieser Dynamik. Um welche erworbenen Rechte es sich dabei genau handelte, bleibt offen. Der Text der Kaufurkunde legt aber nahe, dass es sich nicht erst um eine Projektplanung handelte,³⁶ denn Burg und Burgsiedlung werden nicht nur als mehr oder minder bestehend angesprochen, sondern der Platz auch bereits mit dem programmatischen Namen versehen. Beides schließt allerdings die plausible Annahme nicht aus, dass die Bauvorhaben noch nicht gänzlich ausgeführt waren. Aufgrund dieser Quelle und des äußeren Baubefundes wurde bis vor einigen Jahren angenommen, dass Kaysersberg mit der Burg, dem *suburbium* als Kern der späteren Stadt, der Stadtmauer und der spätromanischen Kirche gewissermaßen in einem Zug geplant und erbaut worden, mithin als eine der wenigen Gründungen auf grüner Wiese anzusehen sei.³⁷ Doch hat die Stadt- beziehungsweise Burgarchäologie dieses Bild – wie so oft – schon mit einigen wenigen dendrochronologischen Nachweisen demontiert: Denn sogar die Rüsthölzer der östlichen Ringmauer der Kernburg sind in die 1260er Jahre zu datieren. Das Gleiche gilt für den südöstlichen Anschluss der Stadtmauer an die Unterburg.³⁸

Damit ist das urbanistische Projekt des namensgebenden Kaisers beziehungsweise seines Sohnes Heinrich (VII.) auch für Kaysersberg deutlich entzaubert worden, und man kann sich Kaysersberg bis in die Zeit Rudolfs von Habsburg hinein wohl in etwa so vorstellen: In der Burg war wohl nur der Bergfried in Stein gehalten. Die Ringmauer der Kernburg, die Unterburg sowie die zunächst vermutlich als Burgmannensiedlung geplante Stadt waren noch mit einfacheren Mitteln aufgeführt.³⁹ Trotz all

35 Rappoltsteinisches Urkundenbuch (759–1500), hg. von Karl ALBRECHT, 5 Bde., Colmar 1891–1898, hier Bd. 1, Nr. 63, S. 71f.

36 Von BILLER/METZ (Hg.) (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 228; METZ, *Essai I* (wie Anm. 15), S. 94, mit Anm. 461, hingegen nicht ausgeschlossen.

37 Dies nachgezeichnet bei BILLER/METZ (Hg.) (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 288–295; so z. B. auch Francis RAPP, *Du château fort à la ville. L'exemple de Kaysersberg in: Aux origines du second réseau urbain. Les peuplements castraux dans les Pays de L'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre*, hg. von Michel BUR, Nancy 1993, S. 243–254, hier S. 246–248.

38 Jacky KOCH und Francis LICHTLÉ, *Kaysersberg (Haut-Rhin)*, in: HENIGFELD/MASQUILIER (Hg.) (wie Anm. 7), S. 129–138; Jacky KOCH, *Kaysersberg – une forteresse et une ville entre 1227 et 1500*, in: *Centre – region – periphery. Medieval Europe*, 3 Bde., hier Bd. 2, Bad Bellingen/Hertingen 2002, S. 149–154.

39 Siehe BILLER/METZ (Hg.) (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 292f., und die Literatur der beiden vorhergehenden Anmerkungen.

dieser Einschränkungen ist festzuhalten, dass Kaysersberg wohl eine Gründung der Staufer und ihrer Leute vor Ort war. Dass sich die werdende Stadt aber sehr rasch nach 1227 entwickelt haben muss, zeigt die wenn auch beschränkte schriftliche Überlieferung der folgenden Jahre und Jahrzehnte. Immerhin finden sich hin und wieder Kaysersberger Amtleute oder gar einzelne Bürger in Urkunden der Region. Die *universitas civium* erscheint hingegen erst 1264 ausdrücklich als Adressat eines Schutzschreibens des Basler Bischofs für die Augustinerchorherren in St. Dié.⁴⁰ Ein Siegel der Bürger(gemeinde) ist erst 1271 erwähnt. Es bildet sinnigerweise eine bezinnte Mauer und einen ebensolchen Turm auf einer Anhöhe ab.⁴¹ Diese vergleichsweise knappe Überlieferungslage ist wohl Signum der ziemlich eindeutigen herrschaftlichen Zuordnung der Stadt auch über das Ende der staufischen Dynastie hinaus. So tritt das Verhältnis der Bewohner zu den Staufern und ihren Nachfolgern als Stadtherren im Vergleich zu den bisher betrachteten Städten wenig hervor.

Wenn Kaysersberg ab 1227 auch mittels neu erworbener Rechte von Heinrich (VII.) und seinen oder des Kaisers Leuten im Land ziemlich offensichtlich als kastraler wie urbaner Stützpunkt etabliert wurde, drängt sich der Eindruck auf, man habe im ebenfalls wichtig gewordenen Oberelsass gewissermaßen ein zweites, obschon deutlich kleineres „Hagenau“ entstehen lassen wollen, das als regionales Herrschaftszentrum von außen und von innen möglichst unangefochten sein und bleiben sollte. Zudem lag der Platz eben in einem herrschaftlich interessanten Zusammenhang unter anderem mit Colmar, mehreren anderen Burgen sowie etwa dem Kloster Pairis. Diese Motive können entgegen dezidierten Äußerungen gerade der älteren Forschung bestenfalls plausibel unterstellt werden. Die dargestellte Entwicklung legt sie freilich nahe, wengleich das Bild des gewissermaßen mit Schachfiguren über eine Karte gebeugten Herrschers dabei tunlichst vermieden werden sollte.⁴²

V.

Abschließend ist noch einmal zu unterstreichen, dass es auch andere wichtige „Kristallisationspunkte“⁴³ der staufischen Haus- und Reichsherrschaft in der Region gab. Die Entwicklungen etwa Schlettstadts und Colmars neben und mit Klöstern beziehungsweise Klosterhöfen zeigt dies auf. Im zweiten Band ihres wichtigen Werks „Die Burgen des Elsaß“ haben Thomas Biller und Bernhard Metz festgehalten, dass die meisten Burgen in der Landschaft jener Zeit durch Ministerialen errichtet und besetzt wurden, was die Vorstellung von Raumordnungsplanverfahren am Herrscherhof einmal mehr hinterfragt.⁴⁴ Dass die Burgen als Herrschaftszentren ab der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schrittweise von den Städten überholt wurden, spricht zwar dafür, dass jene als Herrschaftsplätze attraktiver wurden. Doch sollte dies den Blick

40 Anton Gössi, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert (1216–1274), Basel 1974, Nr. 162, S. 195f.

41 METZ, Essai I (wie Anm. 15), S. 93.

42 Um das Bild Berent SCHWINEKÖPERS zu bemühen, siehe SCHWINEKÖPER (wie Anm. 2), S. 129.

43 ZOTZ (wie Anm. 5), S. 91.

44 BILLER/METZ (Hg.) (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 30–32.

nicht dafür verstellen, dass die frühen Städte oft genug zunächst fast wie „Burgen“ gedacht und gemacht waren. Auch wurden die werdenden Städte oft genug von den Herrschaftsvertretern vor Ort vorangetrieben.⁴⁵ Wichtig ist überdies, noch einmal zu betonen, dass nicht nur die staufische Herrschaft am Oberrhein noch kaum praktische Unterteilungen durch den Rhein kannte. So spielten nicht zuletzt Basel, Neuenburg, Breisach und Freiburg für die Entwicklung der untersuchten Städte, ihrer Gemeinden und ihrer Eliten eine gehörige Rolle.⁴⁶ Gerade die ersten Städtebünde der nachstaufigen Zeit und die supralokalen Verbindungen der Amtsträger zeigen dies auf.⁴⁷

Die traditionelle Unterscheidung, Friedrich Barbarossa habe hinsichtlich der werdenden Städte im (Ober-)Elsass vornehmlich die Förderung von Markorten und den Erwerb von Vogteien betrieben, während Friedrich II. sich die Fortifikation dieser Orte sowie die Förderung der Gemeinden zur Aufgabe gemacht habe,⁴⁸ lässt sich ohne Differenzierung kaum halten. Die Situationen – und die Reaktionen der Staufer, ihrer Parteigänger wie ihrer Gegner darauf – waren, wie gesehen, an den einzelnen Orten wesentlich differenzierter⁴⁹ als es solche Summierungen suggerieren: Die vermeintlichen Marktförderungen Barbarossas sind zumeist Rückschreibungen späterer Verhältnisse; auch für Friedrich II. und seine Vertreter in der Landschaft waren Vogteien noch wichtige, wenn nicht gar die wichtigsten Hebel, um Einfluss an einem Ort mit zunehmend urbanem Charakter im Oberelsass zu gewinnen. Und die Gemeinden der untersuchten Städte waren als Korporationen zumindest nach der urkundlichen Überlieferung nur sehr selten ausdrückliche, direkte Politikpartner der staufischen Herrscher – im Unterschied zu den Kommunen etwa in Straßburg oder Basel.⁵⁰

Auch für das Elsass zeigt sich: Weder hat es nie eine noch die eine „Städtepolitik“ der Staufer gegeben. Die staufischen Herrscher können trotz ihrer Zurückhaltung gegenüber den Gemeinden und aller weiteren Einschränkungen eben als die ersten umfassenderen Städteförderer in der Landschaft angesehen werden. Auffallend ist der bereits angesprochene hohe Anknüpfungsgrad an die Staufer in der Politik Rudolfs von Habsburg – wohlgermerkt zunächst nicht im Reichs-, sondern im Eigen- bezie-

45 Für den Oberrhein sei hier nur auf folgenden Band verwiesen: Burgen, Märkte, kleine Städte. Mittelalterliche Herrschaftsbildung am südlichen Oberrhein, hg. von Ursula HUGGLE und Thomas ZOTZ (Das Markgräflerland 2/2003), Schopfheim 2003.

46 Stellvertretend für die reiche Literatur dazu hier: Odile KAMMERER, *Entre Vosges et Forêt-Noire. Pouvoirs, terroirs et villes de l’Oberrhein 1250–1350* (Histoire ancienne et médiévale 64), Paris 2001, passim.

47 Siehe zuletzt Laurence BUCHHOLZER-RÉMY, *Von der Herrschaft zur Gemeinde? Der Schultheiss, eine ambivalente Figur (Elsass, 12.–15. Jahrhundert)*, in: *Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas*, hg. von Elisabeth GRUBER u. a. (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56), Innsbruck u. a. 2013, S. 177–199.

48 Besonders bei FEIN (wie Anm. 27) sowie bei Wolfgang MAIER (Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte [mit besonderer Berücksichtigung des Wirkens Kaiser Friedrichs II.], Zürich 1972) jeweils die Grundthese.

49 Wolfgang Stürner spricht daher im überregionalen Blick auf Herrschaftssicherung und -ausbau zu Recht von „beharrliche[r] Kleinarbeit“, Wolfgang STÜRNER, *Friedrich II. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1992–2000, Zitat in Tl. 1, S. 212.

50 Im nordalpinen Überblick zuletzt Thomas ZOTZ, *Staufisches Königtum und städtisches Bürgerum im Reich nördlich der Alpen*, in: *Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter*, hg. von Lukas CLEMENS und Sigrid HIRBODIAN, Trier 2011, S. 121–134.

hungsweise Hausinteresse. Nach der vorgenommenen Dekonstruktion des Begriffs „Stauferstadt“ hier für Colmar und Mülhausen bleibt zum Schluss zu postulieren, dass wohl erst Rudolf von Habsburg und sein Königtum sowie später die Dekapolis und ihr Bezug auf die Landvogtei in Hagenau die Nachhaltigkeit der staufischen Tradition am jeweiligen Ort gesichert haben.⁵¹

Der kommunale Prozess in der Urbanisierung des Elsass war, wie gesehen, freilich ein vorwiegend nachstaufishes Phänomen. Und die urbane Gestalt des Elsass schon um 1250, erst recht aber um 1300 ist nur zum Teil oder nur indirekt mit den Staufern in Verbindung zu bringen. Denn die Urbanisierung der Landschaft im Sinne einer weiten Verbreitung städtischer Lebens- und Ordnungsformen geschah dann vor allem in den Herrschaftsgebieten der anderen Herren im Land, der Bischöfe von Straßburg, der Habsburger, der Rappoltsteiner und anderer mehr. Somit ist zum Schluss der Titel dieses Beitrages aufzugreifen und für die mittelalterliche Städtegeschichte des Elsass zu konstatieren: nicht nur gab es in den frühen Städten des Elsass viele Herren, sondern dann auch viele Städte mit vielen Herren und vielen Gemeinden.

51 Zu diesen Traditionslinien und der wohl rückblickend überschätzten Dekapolis pointiert Olivier RICHARD, *La Décapole dans l'historiographie du Rhin supérieur*, in: *Ligues urbaines et espace à la fin du Moyen Âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter*, hg. von DEMS. und Laurence BUCHHOLZER-RÉMY (Collections de l'Université de Strasbourg. Sciences de l'Histoire), Straßburg 2012, S. 105–119.